

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

---

Herausgeber: Der Rektor  
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"

Nr. 208/2013  
Berlin, den 05.07.2013

---

### INHALT

1. Änderung der Einstweiligen Grundordnungsregelung über  
Wahl, Rechtsstellung und Aufgaben der Frauenbeauftragten  
an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“<sup>(\*)</sup>

S. 1 - 3

Bekanntmachung der  
Grundordnungsregelung über Wahl, Rechtsstellung und Aufga-  
ben der Frauenbeauftragten  
an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in der Fassung der 1. Änderung der Einst-  
weiligen Grundordnung vom 15. Mai 2013

S. 4 - 6

<sup>\*)</sup> Beschlossen vom Erweiterten Akademischen Senat der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" am 15. Mai 2013; bestätigt durch die Hochschulleitung am 16. Mai 2013 und durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft – IV C 3 – am 25. Juni 2013

# 1. Änderung der Einstweiligen Grundordnungsregelung über Wahl, Rechtsstellung und Aufgaben der Frauenbeauftragten an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

vom 15. Mai 2013

K/HfM - 688305-802

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Reformsatzung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ vom 25. Juli 2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Nr. 205 vom 09. Mai 2012) hat der Erweiterte Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 15. Mai 2013 die Einstweilige Grundordnungsregelung über Wahl, Rechtsstellung und Aufgaben der Frauenbeauftragten an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ mit den nachfolgenden Änderungen als Grundordnungsregelung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Satzung am 16. Mai 2013 bestätigt.

1. Die Einstweilige Grundordnungsregelung über Wahl, Rechtsstellung und Aufgaben der Frauenbeauftragten an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ vom 17. Dezember 1991 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Nr. 3 vom 08. April 1992) wird mit folgenden Änderungen als Grundordnungsregelung beschlossen:
  - a) In § 1 Abs. 1 entfällt das Wort „Berlin“.
  - b) In § 2 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 wird jeweils nach dem Wort „Frauenförderpläne“ eingefügt „und Zielvereinbarungen“. In Satz 5 werden die Worte „im Mitteilungsblatt der Hochschule“ ersetzt durch „in geeigneter Weise“.
  - c) In § 3 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Frauenbeauftragte ist gemäß § 59 BerlHG von den Fachabteilungen, den Leitungen der Gremien und Kommissionen umfassend und frühzeitig zu beteiligen und zu informieren. Für den Fall ihrer Verhinderung gilt dies entsprechend für die Stellvertreterinnen und im Falle des § 7 Abs. 4 für die jeweiligen Frauenvertreterinnen.“
  - d) In § 3 wird der bisherige Absatz 3 Absatz 4; in Abs. 4 Satz 4 (*neu*) werden die Worte „und für das Verfahren in der Personalkommission“ gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
  - e) § 4 Abs. 1 werden die Worte „der Hochschulverwaltung“ ersetzt durch „des Stabsbereiches und der Servicebereiche“.
  - f) § 4 Abs. 2 werden das Wort „Studentenparlament“ ersetzt durch „Studierendenparlament“ sowie die Worte „Frau mit beratender Stimme“ durch „Studentin“.

g) In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Frauen“ ersetzt durch „weiblichen Hochschulmitgliedern“.

h) § 6 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zwei Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Frauenbeauftragten von einem viertelparitätischen Wahlgremium aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Hochschule für zwei Jahre gewählt. Das Wahlgremium setzt sich aus den weiblichen Mitgliedern des AS zusammen. Sind mehr als zwei Frauen in einer Statusgruppe ordentliches Mitglied des AS, entscheidet das Los. Sind weniger als zwei Frauen in einer Statusgruppe ordentliches Mitglied des AS, rücken als Wahlberechtigte in folgender Reihenfolge nach:

1. die Stellvertreterinnen des AS der jeweiligen Statusgruppe,
2. die weiblichen Mitglieder des EAS der jeweiligen Statusgruppe und
3. die Stellvertreterinnen des EAS der jeweiligen Statusgruppe.

Satz 3 gilt entsprechend.“

i) § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7 - Frauenvertreterinnen der Fachabteilungen sowie des Stabsbereiches und der Servicebereiche**

(1) Die Frauenvertreterinnen der Fachabteilungen werden aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Fachabteilung benannt und durch den Abteilungsrat bestätigt. Bei mehr als einer Kandidatin erfolgt eine Wahl. Entsprechendes gilt für die Frauenvertreterin des Stabsbereiches und der Servicebereiche. Die Frauenvertreterinnen sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Frauenvertreterinnen vertreten die Interessen der weiblichen Mitglieder ihres Bereiches. Sie unterstützen und koordinieren frauenbezogene Belange in Zusammenarbeit mit der Frauenbeauftragten.

(3) Die Frauenvertreterinnen der Fachabteilungen werden bei ihrer Tätigkeit durch die Fachabteilungsverwaltungen unterstützt.

(4) Die Frauenvertreterinnen nehmen in Fällen, die keinen Aufschub dulden, bei Verhinderung der Frauenbeauftragten sowie beider Stellvertreterinnen in ihrem Bereich die Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten wahr.“

j) § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8 - Inkrafttreten**

Die Grundordnung tritt nach der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.“

2. Die 1. Änderung der Einstweiligen Grundordnungsregelung tritt nach der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.

3. Die Hochschulleitung wird ermächtigt, die Grundordnungsregelung in der Fassung der 1. Änderung mit notwendigen redaktionellen Anpassungen bekannt zu machen.

## Bekanntmachung der

# Grundordnungsregelung über Wahl, Rechtsstellung und Aufgaben der Frauenbeauftragten an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in der Fassung der 1. Änderung der Einstweiligen Grundordnung vom 15. Mai 2013\*.

K/HfM - 688305-802

### § 1 - Frauenbeauftragte der Hochschule

(1) An der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ wird das Aufgabengebiet einer Frauenbeauftragten eingerichtet.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Neuwahl findet ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Frist statt. Wiederwahl ist zulässig.

### § 2 - Aufgaben

(1) Die Frauenbeauftragte ist zuständig für Interessen und Belange der weiblichen Hochschulmitglieder. Sie arbeitet dabei eng mit dem Beirat gemäß § 4 zusammen.

(2) Die Frauenbeauftragte regt an, Frauenförderpläne und Zielvereinbarungen zu erstellen und koordiniert sie; sie berät und unterstützt den Rektor/die Rektorin, den Akademischen Senat und die Fachabteilungen bei dieser Aufgabe. Sie beantragt Maßnahmen zur Umsetzung der Frauenförderpläne und Zielvereinbarungen und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Die Frauenförderpläne und Zielvereinbarungen sollen auf die Parität von Frauen und Männern in allen Bereichen der Hochschule hinwirken. Über den Stand der Umsetzung und die Einhaltung der Frauenförderpläne erstellt die Frauenbeauftragte im Benehmen mit dem Beirat einen jährlichen Bericht für den Akademischen Senat. Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen und der Frauenvollversammlung gemäß § 5 vorzutragen.

(3) Die Frauenbeauftragte und die Personalvertretung arbeiten im Interesse der weiblichen Hochschulmitglieder zusammen und unterstützen sich insoweit gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

### § 3 - Rechtsstellung

(1) Die Frauenbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Sitzungen der zentralen Organe und Gremien der Selbstverwaltung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie hat das Recht auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Sie hat das Recht auf Akteneinsicht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange und auf Teilnahme an Bewerbungsverfahren. Sie wird wie die Mitglieder eingeladen und wie diese informiert. Sie ist nicht Öffentlichkeit im Sinne des § 50 BerlHG.

---

\* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft mit Schreiben - IV C 3 - vom 25. Juni 2013.

(2) Die Frauenbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die ein einzelnes weibliches Hochschulmitglied oder die weiblichen Hochschulmitglieder als Gruppe betreffen, auf deren Wunsch rechtzeitig und umfassend zu informieren und vor Entscheidungen zu hören. Entsprechende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Frauenbeauftragte ist gemäß § 59 BerHG von den Fachabteilungen, den Leitungen der Gremien- und Kommissionen umfassend und frühzeitig zu beteiligen und zu informieren. Für den Fall ihrer Verhinderung gilt dies entsprechend für die Stellvertreterinnen und im Falle des § 7 Abs. 4 für die jeweiligen Frauenvertreterinnen.

(4) Kommt ein Beschluss gegen ihre Stellungnahme zustande, so kann sie innerhalb von zwei Wochen widersprechen und die betreffende Angelegenheit muss erneut beraten und entschieden werden. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Ergeht nach erneuter Beratung eine Entscheidung gegen das Votum der Frauenbeauftragten, so ist ihr Votum dem Vorgang beizufügen. Diese Regelung gilt auch für Personalangelegenheiten; sie gilt nicht für Wahlen.

(5) Im Rahmen ihrer Aufgaben und ihres Etats hat die Frauenbeauftragte das Recht:

1. Gutachten erstellen zu lassen,
2. Presse- und Öffentlichkeitskontakte zu unterhalten,
3. Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen.

#### **§ 4 - Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus der Frauenvertreterin jeder Fachabteilung und der Frauenvertreterin des Stabsbereiches und der Servicebereiche.

(2) Das Studierendenparlament entsendet aus seiner Mitte eine Studentin in den Beirat.

(3) Der Beirat unterstützt die Frauenbeauftragte bei ihrer Arbeit. Die Frauenbeauftragte ist dem Beirat berichtspflichtig.

#### **§ 5 - Frauenvollversammlung**

(1) Die Frauenvollversammlung setzt sich aus allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule zusammen.

(2) Die Frauenbeauftragte und der Beirat sind der Frauenvollversammlung berichtspflichtig und berufen diese mindestens einmal jährlich ein.

(3) Die Frauenvollversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Empfehlungen an die Frauenbeauftragte aussprechen; sie macht Vorschläge und nimmt Stellung zur Tätigkeit der Frauenbeauftragten.

#### **§ 6 - Verfahren zur Wahl der Frauenbeauftragten der Hochschule**

(1) Die Wahl der Frauenbeauftragten ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Der Beirat unterstützt und berät die Hochschulleitung beim Wahlverfahren.

(3) Die Vorstellung der Kandidatinnen erfolgt hochschulöffentlich.

(4) Zur Wahl der Frauenbeauftragten benennt der Beirat eine Wahlkommission aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, der angehören:

1. zwei Hochschullehrerinnen,
2. zwei akademische Mitarbeiterinnen,
3. zwei Studentinnen
4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen.

(5) Die Frauenbeauftragte wird von der Wahlkommission mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt.

(6) Zwei Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Frauenbeauftragten von einem viertelparitätischen Wahlgremium aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Hochschule für zwei Jahre gewählt. Das Wahlgremium setzt sich aus den weiblichen Mitgliedern des AS zusammen. Sind mehr als zwei Frauen in einer Statusgruppe ordentliches Mitglied des AS, entscheidet das Los. Sind weniger als zwei Frauen in einer Statusgruppe ordentliches Mitglied des AS, rücken als Wahlberechtigte in folgender Reihenfolge nach:

1. die Stellvertreterinnen des AS der jeweiligen Statusgruppe,
2. die weiblichen Mitglieder des EAS der jeweiligen Statusgruppe und
3. die Stellvertreterinnen des EAS der jeweiligen Statusgruppe.

Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 7 - Frauenvertreterinnen der Fachabteilungen sowie des Stabsbereiches und der Servicebereiche**

(1) Die Frauenvertreterinnen der Fachabteilungen werden aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Fachabteilung benannt und durch den Abteilungsrat bestätigt. Bei mehr als einer Kandidatin erfolgt eine Wahl. Entsprechendes gilt für die Frauenvertreterin des Stabsbereiches und der Servicebereiche. Die Frauenvertreterinnen sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Frauenvertreterinnen vertreten die Interessen der weiblichen Mitglieder ihres Bereiches. Sie unterstützen und koordinieren frauenbezogene Belange in Zusammenarbeit mit der Frauenbeauftragten.

(3) Die Frauenvertreterinnen der Fachabteilungen werden bei ihrer Tätigkeit durch die Fachabteilungsverwaltungen unterstützt.

(4) Die Frauenvertreterinnen nehmen in Fällen, die keinen Aufschub dulden, bei Verhinderung der Frauenbeauftragten sowie beider Stellvertreterinnen in ihrem Bereich die Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten wahr.

#### **§ 8 - Inkrafttreten**

Die Grundordnung tritt nach der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.